



Markt
Untergriesbach

Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

GESTATTUNGSVERTRAG

Zwischen dem

Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Hermann **DUSCHL**

und

Herrn Andreas **ZILLNER**
Linden 2, 94107 Untergriesbach

wird nachfolgende Gestattungsvereinbarung getroffen:

1. Gegenstand der Gestattung

Der Markt Untergriesbach gestattet dem oben genannten Vertragspartner im Grundstück des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nr. 596 Gemarkung Gottsdorf in den im beiliegenden Lageplan rot schraffierten Bereichen zur Erschließung eines Baugrundstückes im nordöstlichen Teil des Grundstückes mit der Fl.Nr. 595/2 (Teilfläche) die im Folgenden bezeichneten Leitungen zu verlegen:

- 1.1 eine Trinkwasserleitung
- 1.2 eine Abwasserleitung
- 1.3 eine Leitung zur Stromversorgung nach den Vorgaben des Versorgers
- 1.4 eine Versorgungsleitung und eventuell erforderliche Leerrohre zur Telekommunikations- und Breitbandversorgung nach den Vorgaben des Versorgers.

Daneben gestattet der Markt Untergriesbach dem Vertragspartner die Verbesserung des öffentlichen Feld- und Waldweges in diesem Bereich durch Asphaltierung oder Aufbringen eines geeigneten Pflasterbelags auf eigene Kosten.

2. Bauliche Vorgaben an den Gestattungsnehmer

- 2.1 Die unter Ziffer 1.1 und 1.2 bezeichneten Leitungen haben eine Mindestdtiefe von 1,20 m aufzuweisen. Der Anschluss der jeweiligen Leitung an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze hat durch eine Fachfirma zu erfolgen und muss vom Abwassermeister und vom Wasserwart des Marktes Untergriesbach abgenommen werden.



Unsere Sprechzeiten im Rathaus

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Mo / Di / Do 14:00 – 16:00 Uhr
2 507 030

GENODEF1HZN

**Sowie außerhalb der Sprechzeiten
nach Ihren persönlichen Wünschen!**

Bankverbindungen:

Sparkasse Untergriesbach (BLZ 740 500 00) Kto.-Nr. 360 016
IBAN: DE87 7405 0000 0000 3600 16 SWIFT-BIC: BYLADEM1PAS
Raiffeisenbank Südl. Bayer. Wald eG (BLZ 740 667 49) Kto.-Nr.

IBAN: DE87 7406 6749 0002 5070 30 SWIFT-BIC:

St.Nr. 153/114/50198
USt.IdNr. DE 130964970

- 2.2 Die unter Ziffer 1.3 und 1.4 bezeichneten Leitungen haben eine Mindesttiefe von 1,20 m aufzuweisen.
- 2.3 Der ursprüngliche Zustand des Geländes und des öffentlichen Feld- und Waldweges ist unverzüglich nach der Verlegung der Leitungen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten wiederherzustellen. Alternativ kann die in Ziffer 1 gestattete Verbesserung der Fahrbahn erfolgen.
- 2.4 Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Bestandsplan im Maßstab 1:1000 mit Maßangaben zu Grenzsteinen oder einem anderen fixen Punkt, mit Angabe über Rohrdimension und Verlegetiefe im Bauamt des Marktes Untergriesbach abzugeben.
- 2.5 Grenzzeichen die bei den Grabarbeiten beschädigt werden oder abhanden kommen, müssen auf Kosten des Vertragspartners wiederhergestellt werden.
- 2.6 Der Straßengrund wird nach den Bauarbeiten bzw. nach der Gewährleistung (2 Jahre) durch das Bauamt des Marktes Untergriesbach abgenommen. Sollten sich hier Setzungen ergeben, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Mängel zu beseitigen.
- 2.7 Im Falle der Asphaltierung oder des Aufbringens eines Pflasterbelags sind die jeweils geltenden Regeln der Technik Grundlage der Ausführung. Die Beschaffenheit des Fahrbahnbelags ist so zu wählen, dass sie den Vorgaben an eine öffentliche Verkehrsfläche entspricht. Eine schadlose Entwässerung des Oberflächenwassers ist sicherzustellen. Der Ausbau ist mit dem Markt Untergriesbach abzustimmen und von diesem zu genehmigen, da die Haftung für eine übliche Nutzung der Verkehrsfläche auch weiterhin beim Markt Untergriesbach liegt.

3. Rechtliche Einordnung der Vertragsfläche und der darin errichteten Leitungen

- 3.1 Bei den unter Ziffer 1.1 und 1.2 bezeichneten Leitungen handelt es sich ab der Abzweigung von der aktuell bestehenden Anlage im Abzweigungsbereich des öffentlichen Feld- und Waldweges am Anwesen Linden 5 um Hausanschlussleitungen im Sinne der Satzungen des Marktes Untergriesbach, die auch künftig nicht vom Markt Untergriesbach in die öffentliche Anlage übernommen werden. Der Unterhalt, Reparaturen und künftige Erneuerungen dieser Leitungen obliegen dem Pflichtbereich des Gestattungsnehmers.
- 3.2 Bei den unter Ziffer 1.3 und 1.4 bezeichneten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen. Der Gestattungsnehmer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf das jeweilige Versorgungsunternehmen übertragen. Der Unterhalt, Reparaturen und künftige Erneuerungen dieser Leitungen obliegen dem Pflichtbereich des Gestattungsnehmers.
- 3.3 Der als Grundstückszufahrt genutzte Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges auf der Fl.Nr. 596, Gemarkung Gottsdorf, bleibt weiterhin eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sind die Grundstücksanlieger zum Unterhalt dieser Verkehrswege verpflichtet. Diese Verpflichtung für den laufenden Unterhalt wird durch vorliegenden Vertrag nicht berührt.

Sofern durch den Gestattungsnehmer eine Verbesserung der Fahrbahn erfolgt, sind die weiteren Grundstücksanlieger sowie der Markt Untergriesbach nicht zu einer Beteiligung an dieser Maßnahme sowie an sich nachfolgend ergebenden Unterhaltskosten verpflichtet. Einer einvernehmlichen Vereinbarung zur Kostenbeteiligung bei Bau und Unterhalt wird zugestimmt.

- 3.4 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Vertragspartner über den Verlauf bereits verlegter Leitungen zu erkundigen.
- 3.5 Eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist das gemeindliche Bauamt des Marktes Untergriesbach über den genauen Termin des Baubeginns zu unterrichten.
- 3.6 Für die Verkehrssicherung während der Bauzeit ist der Gestattungsnehmer bzw. dessen beauftragte Firma zuständig.

4. Rechte des Gestattungsnehmers

- 4.1 Der Gestattungsnehmer ist berechtigt die in Ziffer 1 angeführten Leitungen zu verlegen und Maßnahmen durchzuführen.
- 4.2 Der Gestattungsnehmer ist ferner berechtigt, die Leitungsrechte aus Ziffer 1.3 und 1.4 im Rahmen von Vereinbarungen auf Versorgungsunternehmen zu übertragen. In diesem Fall gehen auch die Pflichten des Gestattungsnehmers aus diesem Vertrag auf die Versorgungsunternehmen über. Die Übertragung ist dem Markt Untergriesbach durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarung in Ausfertigung mitzuteilen.

5. Pflichten des Gestattungsnehmers

- 5.1 Der Gestattungsnehmer ist zur Einhaltung der in Ziffer 2 geregelten baulichen Vorgaben sowie der in Ziffer 3 dargestellten Erkundigungsvorgaben und Verkehrssicherungspflichten vor und während der Bauzeit verpflichtet.
- 5.2 Der Gestattungsnehmer übernimmt die Haftung für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen im Zuge seiner Baumaßnahmen.
- 5.3 Sofern durch den Gestattungsnehmer eine Verbesserung der Fahrbahn erfolgt, ist der Gestattungsnehmer für den Unterhalt dieses verbesserten Teilstücks verpflichtet. Dies gilt für den Teil des Unterhalts, der in der Verbesserung begründet liegt. Für den übrigen Teil gelten die Unterhaltsverpflichtungen aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.
- 5.4 Der Gestattungsnehmer bzw. dessen jeweiliger Rechtsnachfolger ist für die Wartung und den Unterhalt der Leitungen verantwortlich.
- 5.5 Sofern eine Erweiterung der Bebauung im Anschluss an das Baugrundstück des Gestattungsnehmers erfolgen wird, ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, weitere Bauwerber an die Leitungen anschließen zu lassen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Dimensionierung der Leitungen ist aus technischer Sicht ausreichend, um einen weiteren Anschluss zu ermöglichen.
 - Der weitere Bauwerber beteiligt sich anteilig (bei einem weiteren Anschlussnehmer die Hälfte, bei zwei weiteren Anschlussnehmern jeweils ein Drittel usw.) an den Kosten für die erstmalige Herstellung der Leitungen bewertet nach dem jeweiligen Zeitwert.
 - Die weiteren Anschlussnehmer treten für die vom Gestattungsnehmer hergestellten Leitungsteile anteilig in die Verpflichtungen des Gestattungsnehmers aus diesem Vertrag ein und schließen für die Weiterführung von Leitungen im Vertragsgrundstück zu neuen Bauflächen eigene Gestattungsverträge mit dem Markt Untergriesbach.
- 5.6 Der Gestattungsnehmer ist für die Verkehrssicherung des als Grundstückszufahrt genutzten Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges zuständig, soweit dies die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für einen öffentlichen Feld- und Waldweg übersteigt.

- 5.7 Der Gestattungsnehmer hat dem Markt Untergriesbach Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus Schäden ergeben, welche durch Nichterfüllung der Pflichten des Gestattungsnehmers hervorgerufen werden. Eine Beseitigung dieser Schäden durch den Markt Untergriesbach auf Kosten des Gestattungsnehmers ist erst nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung an den Gestattungsnehmer zur Schadensbeseitigung mit einer angemessenen Frist möglich. Diese Aufforderung kann entfallen, wenn unverzügliches Handeln erforderlich ist (z.B. erheblicher Wasserverlust aufgrund eines Leitungsschadens, Austritt von Abwasser aufgrund eines Leitungsschadens, Schaden an der Fahrbahn, etc.).

6. Pflichten des Marktes Untergriesbach

- 6.1 Maßnahmen im Gestattungsbereich, die die vom Gestattungsnehmer hergestellten Anlagen betreffen, sind vom Markt Untergriesbach rechtzeitig mit dem Vertragspartner abzustimmen.
- 6.2 Sofern der Markt Untergriesbach im Zuge von Arbeiten am öffentlichen Feld- und Waldweg Schäden am Fahrbahnbelag oder den Leitungen des Gestattungsnehmers verursacht, ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Marktes Wiederherzustellen. Eine Kostenumlegung gemäß Erschließungsbeitragsrecht aus dem Baugesetzbuch bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Der Markt Untergriesbach trägt den Teil der Verkehrssicherungspflicht, der sich aus der Widmung des Vertragsgrundstücks als öffentlicher Feld- und Waldweg ergibt. Alle darüber hinausgehenden Pflichten trägt der Gestattungsnehmer.
- 6.4 Der Markt Untergriesbach übernimmt die Gewährleistung der widmungsgemäßen Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsfläche, sofern der Gestattungsnehmer Veränderungen am Weg und insbesondere an der Fahrbahn vertragsgemäß mit dem Markt Untergriesbach abstimmt und vorgabengemäß ausführt. Sollte die Ausführung nicht diesen Vorgaben entsprechen oder Schäden im Verantwortungsbereich des Gestattungsnehmers begründet liegen (insbesondere: Unsachgemäße Bauausführung, Unterlassen der Unterhaltsverpflichtungen, etc.), stellt der Gestattungsnehmer den Markt Untergriesbach von der Haftung frei.

7. Veränderungen an den Einrichtungen des Gestattungsnehmers

- 7.1 Änderungen an den von diesem Vertrag umfassten Einrichtungen sind dem Markt Untergriesbach anzuzeigen. Sollten diese Änderungen den Geltungsbereich dieses Vertrages berühren ist vor der Durchführung der Änderungen eine Vertragsanpassung vorzunehmen.
- 7.2 Im Falle eines Ausbaus des öffentlichen Feld- und Waldweges oder der Erneuerung der Oberflächenentwässerung sowie einer Erschließung rückwärtiger Bereiche durch den Markt Untergriesbach sind die vom Gestattungsnehmer hergestellten Anlagen soweit möglich zu verwenden und abzulösen. Falls diese nicht verwendet werden können, besteht für den Gestattungsnehmer kein Ablöseanspruch.
- 7.3 Sollten die Anlagen des Gestattungsnehmers bei Maßnahmen des Marktes aus sachlichen Gründen hinderlich sein, kann der Markt Untergriesbach diese in Abstimmung mit dem Gestattungsnehmer ganz oder teilweise verlegen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und automatisch auf den jeweiligen Eigentümer des durch die Leitungen und die Fahrbahn erschlossenen Grundstücks übertragen.

- 8.2 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen möglich. In diesem Fall kann der Markt Untergriesbach den Rückbau der hergestellten Anlagen fordern. Dies gilt nur, wenn diese Anlagen der allgemeinen Nutzung des Gestattungsgrundstückes entgegenstehen.
- 8.3 Sofern an die hergestellten Einrichtungen mehrere Anwesen angeschlossen sind, kann die Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer nur erfolgen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit der übrigen Erschließungen nicht beeinträchtigt wird oder wenn alle Eigentümer der erschlossenen Anwesen dieser Kündigung zustimmen.
- 8.4 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Markt Untergriesbach mit oder ohne sachlichen Grund hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Monatsende zu erfolgen. In diesem Fall ist die Erschließung der angeschlossenen Anwesen durch den Markt Untergriesbach mittels einer gleichwertigen Alternative sicherzustellen. Herstellungs- und Erschließungsbeitragsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn mit endgültiger Aufgabe der Nutzung des erschlossenen Anwesens der Grund für den Vertrag wegfällt oder wenn die Erschließung anderweitig gesichert wird und die vertragsgegenständlichen Anlagen überflüssig werden

9. Vertragsbestandteile, Schriftform, Änderungen und Nachträge

- 9.1 Der vorliegende Vertrag selbst sowie der beiliegende Lageplan sind Bestandteile dieses Vertrages.
- 9.2 Alle Regelungen dieses Vertrages sind schriftlich getroffen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für künftige Änderungen und Nachträge.
- 9.2 Dieser Vertrag ist zweifach gleichlautend gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

10. Kosten

Für diesen Gestattungsvertrag werden einmalige Kosten in Höhe von 5,-- EUR pro Meter Leitungslänge festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Untergriesbach, den 07.12.2020

MARKT UNGRIESBACH



Hermann Duschl
1. Bürgermeister



Andreas Zillner





